

Abschrift

**Entschließung
über die Durchführung von Schülerübungen im Chemieunterricht**

Vom 5. Juli 1955*

(Veröffentlicht im KMBI 1955 S. 211 -Nr. VIII 50879)

An die Höheren Schulen

Im Chemieunterricht an den Höheren Schulen sind grundsätzlich Schülerübungen durchzuführen. Alle Schulen, bei denen die dazu notwendigen Einrichtungen vorhanden sind, haben im Rahmen des lehrplanmäßigen Chemieunterrichtes Schülerübungen abzuhalten. Eine Übungsgemeinschaft soll möglichst nicht mehr als 20 Schüler umfassen. Größere Klassen können deshalb zur Durchführung von Schülerübungen geteilt werden. Die dadurch anfallenden Stunden sind den Fachlehrkräften auf das Regelstundenmaß anzurechnen.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

*Bereinigte Fassung